

Die Niederlande und Artikel 15c der Qualifikationsrichtlinie (QRL)

Karina Franssen
Centre for Migration Law
Radboud University Nijmegen
The Netherlands

Radboud University Nijmegen





Inhalt und Struktur

- Einführung
- Die niederländische Umsetzung von Art. 15c der QRL
 - a. Methode der Umsetzung
 - b. Niederländisches 'one asylum status system'
 - c. Umsetzung von Art. 15c der QRL
- Entwicklungen in der niederländischen Rechtsprechung
- Schlussanmerkungen



Einführung

Artikel 15 QRL:

Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder*
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder*
- c) eine ernsthafte **individuelle** Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge **willkürlicher** Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.*

Erwägungsgrund 26:

*Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen **für sich genommen normalerweise** keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.*



Die niederländische Umsetzung von Art. 15c der QRL

a. Methode der Umsetzung:

Hauptnorm der Umsetzung der QRL: Vreemdelingenbesluit 2000 (AusIVO 2000)

b. Niederländisches (one asylum status) system:

Artikel 29 AusIG 2000: verschiedene Gründe für eine Asyl-Aufenthaltserlaubnis, aber nur 'one asylum status'

- gleiche Rechten für alle berechtigten
- kein Interesse Berufung einzulegen



Niederländische Umsetzung von Art. 15c der QRL

Artikel 29 (1) AuslG 2000

Ein Ausländer kann eine Asyl-Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn:

- a) er als Flüchtling im Sinne der **Genfer Flüchtlingskonvention** angesehen wird;
- b) er plausibel machen kann, dass er gute Gründe für die Annahme hat, dass er im Falle einer Rückführung tatsächlich Gefahr laufe, gefoltert zu werden oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (**Verletzung von Art. 3 EMRK**);
- c) von ihm aus **dringenden Gründen humanitärer Art**, welche einen Zusammenhang aufweisen sind mit den Gründen für die Ausreise, vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er zurückkehrt.
- d) die Rückkehr ins Herkunftsland ihn einer schweren Gefahr wegen der allgemeinen Situation dort aussetzen würde (**kategoriale Politik**)
- e/f) Familienmitglieder



Umsetzung von Art. 15c der QRL

Artikel 3.105d AusIVO 2000:

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 15c der QRL umfasst auch:

- a. Todesstrafe oder Hinrichtung;*
- b. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.*

Argumente der Regierung:

- Art. 15c = 3 EMRK, deshalb: Art. 15c = Art. 29(1)(b) AusIG 2000
- Präambel: Erwägungsgrund 2/24, aber 25?
- vorbereitende Dokumente: Vorsitz-Anmerkung 121/48/02 von 20. September 2002 (Absicht der Mitgliedsstaaten)



Umsetzung von Art. 15c der QRL

Fragen, die man sich stellen kann:

- Bietet Art. 15c der QRL den gleichen Schutz wie Art. 3 EMRK?
- Hat Art. 15c der QRL eine eigenständige, autonome Bedeutung zusätzlich zum Artikel 15a und 15b?
Falls die Antwort Ja ist, was verleiht genau Artikel 15c seine eigenständige Bedeutung?



Entwicklungen in der niederländischen Rechtsprechung: Vorlagefragen an den EuGH

- Muss Art. 15c der QRL so interpretiert werden, dass diese Bestimmung Schutz ausschließlich in einer Situation bietet, in der Artikel 3 EMRK in seiner Auslegung durch den EuGHMR Anwendung findet oder bietet Artikel 15c, im Vergleich zu Artikel 3 EMRK, einen ergänzenden oder anderweitigen Schutz ?
- Wenn Artikel 15c QRL, im Vergleich mit Artikel 3 EMRK, einen ergänzenden oder anderweitigen Schutz bietet, welches sind die Kriterien, um in diesem Fall zu bestimmen, ob eine Person, die behauptet, unter den subsidiären Schutz zu fallen, einer tatsächlichen Gefahr (einem real risk) einer ernststen und individuellen Bedrohung aufgrund unterschiedsloser/willkürlicher Gewalt im Sinne des Artikel 15c i.V.m. Artikel 2e QRL ausgesetzt ist?



Schlussanmerkungen

Niederländische Umsetzung:

- AusIVO 2000: Art. 29 (1)(b) AuslG 2000 umfasst Art. 15 a, b und c der QRL

Entwicklungen in der niederländischen Rechtsprechung:

- Vorlagefragen an den EuGH: bietet Art. 15c im Vergleich mit Art. 3 EMRK einen anderen Schutz und falls die Antwort Ja ist, welches sind die Kriterien?
- (Definition des Begriffs 'interner bewaffneter Konflikt')